

Stand: Dezember 2025

Informationen zur gesetzlich vorgeschriebenen Impfung gegen die Newcastle-Krankheit für nicht gewerbsmäßige Geflügelhalter

1. Hintergrund der Impfpflicht, Rechtsgrundlagen

Die Newcastle-Krankheit (ND, auch atypische Geflügelpest) ist im EU-Recht als Tierseuche, welche normalerweise in der EU nicht auftritt und unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird, eingestuft (Tierseuche der Kategorie A¹). Sie wird in einer Liste geführt, welche bestimmt, für welche Tierarten im Zusammenhang mit der gelisteten Tierseuche die vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.²

Als nationale gesetzliche Grundlage zur Vorbeugung und Bekämpfung der ND gilt die Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20. Dezember 2005 weiterhin. In Deutschland sind somit Besitzer von Hühner- oder Truthühnerbeständen zur Impfung gegen ND verpflichtet. Dieses gilt für alle Bestände von Hühnern und Truthühnern, unabhängig von der gehaltenen Tierzahl.³

Die Impfung muss basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit »im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist.«⁴ Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit⁵ geahndet werden.

2. Abgabe und Anwendung der Impfstoffe

Tierimpfstoffe dürfen an Tieren grundsätzlich nur durch einen Tierarzt angewendet werden.⁶ Die Abgabe von Tierimpfstoffen an gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter war unter bestimmte Voraussetzungen jedoch gestattet. Im nachträglich aufgenommenen Absatz 1a des § 44 Tierimpfstoff-Verordnung wurde ergänzt, dass über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe gegen die ND auch von nicht gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhaltern unter bestimmten Bedingungen angewendet und somit auch an diese abgegeben werden dürfen.

3. Voraussetzungen für die Durchführung der Trinkwasserimpfung durch nicht gewerbs- oder berufsmäßige Tierhalter

Allgemeines:

- » Ein bestandsbetreuender Tierarzt ist zwingend erforderlich. Dieser muss den Geflügelbestand mindestens vierteljährlich untersuchen⁷ und dem Halter beratend zur Seite stehen.
- » Es dürfen nur Trinkwasserimpfstoffe gegen die ND abgegeben und durch den nicht gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhalter angewandt werden.⁸

Auflagen, bevor der Trinkwasserimpfstoff *erstmalig* abgegeben werden darf:

- » Der bestandsbetreuende Tierarzt muss die Abgabe bei der zuständigen Behörde anmelden.⁹ In der Anzeige müssen die Anschrift des Tierhalters und der Anwendungsplan enthalten sein.
- » Der Tierarzt ist verpflichtet, den Geflügelhalter über die Anwendung des Impfstoffes, die potentiellen Risiken und Nebenwirkungen sowie die Überprüfung der Impfreaktionen zu unterrichten.¹⁰ Diese Unterrichtung wird vom Tierarzt in Form eines Anwendungsplans schriftlich für den Tierhalter zum Nachlesen fixiert.

¹ Artikel 1, 2 DVO (EU) 2018/1882

² ebd.

³ § 7 Absatz 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 (Geflügelpest-Verordnung)

⁴ § 7 Absatz 1 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung

⁵ § 22 Absatz 2 Nr. 6. Geflügelpest-Verordnung

⁶ § 43 Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz (Tierimpfstoff-Verordnung)

⁷ § 44 Absatz 2 Tierimpfstoff-Verordnung

⁸ § 44 Absatz 1a Tierimpfstoff-Verordnung

⁹ § 44 Absatz 6 Tierimpfstoff-Verordnung

¹⁰ § 44 Absatz 1 Nr. 1. Tierimpfstoff-Verordnung

In dem Anwendungsplan¹¹ müssen mindestens folgende Details enthalten sein:

- › die Bezeichnung und der Hersteller des ND-Impfstoffes,
- › der Grund für die Anwendung,
- › der Anwendungszeitpunkt oder -zeitraum,
- › die Anzahl und die nähere Bezeichnung der Tiere, für die der Impfstoff vorgesehen ist,
- › die Lagerungs- und Anwendungshinweise für den Tierhalter,
- › der Zeitplan für die erforderlichen Kontrollen in Form eines Bestandsbesuchs des Tierarztes vor Abgabe des Impfstoffes sowie nach der Anwendung durch den Tierhalter.

Auflagen für jede Abgabe des Trinkwasserimpfstoffes:

- » Vor der Abgabe hat der bestandsbetreuende Tierarzt die Notwendigkeit der Impfung sowie die Impffähigkeit der Tiere festzustellen.
- » Der Impfstoff darf nur in den Mengen abgegeben werden, die bis zu der nächsten Tierkontrolle durch den Tierarzt (festgelegt im Anwendungsplan) benötigt werden. Dabei dürfen zwischen zwei Bestandsbesuchen nicht mehr als drei Monate liegen.
- » Nicht verwendete Impfstoffreste sind unschädlich zu beseitigen.
- » Der Tierhalter muss unverzüglich nach der Impfung Aufzeichnungen über die Impfungen führen, die mindestens folgende Informationen enthalten:
 - › Impfstoffname, Chargenbezeichnung und bezogene Menge,
 - › Zeitpunkt der Anwendung sowie die Art, die Anzahl und die nähere Bezeichnung der geimpften Tiere,
 - › Name der impfenden Person.

Der Tierhalter muss alle Aufzeichnungen für 5 Jahre aufbewahren¹² und ist verpflichtet, etwaige Impfnebenwirkungen unverzüglich dem bestandsbetreuenden Tierarzt oder der zuständigen Behörde zu melden.¹³

- » Beim nächsten Bestandsbesuch führt der Tierarzt eine klinische Kontrolle der Tiere auf Impfreaktionen durch, überprüft die ordnungsgemäße Dokumentation der Impfstoffgabe durch den/die Tierhalter/in und, soweit erforderlich, den Anwendungserfolg.

Die Anzeige der Impfstoffabgabe durch den bestandsbetreuenden Tierarzt muss bei der zuständigen Behörde jährlich wiederholt werden, wobei ein erneuter Anwendungsplan nicht erforderlich ist, wenn es sich um die Abgabe desselben ND-Impfstoffes handelt.

Zusammenfassung der Pflichten des Tierhalters:

- » Wahl eines bestandsbetreuenden Tierarztes
- » Veranlassung der regelmäßigen Bestandsbesuche durch diesen Tierarzt
- » Aufbewahrung des Anwendungsplans für 5 Jahre
- » Impfung der Tiere nach Vorgaben des Anwendungsplans
- » Unschädliche Beseitigung etwaiger Impfstoffreste
- » Dokumentation der Impfung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen für 5 Jahre
- » Kontrolle der Tiere nach der Impfung auf Nebenwirkungen und deren unverzügliche Meldung bei Auftreten an den Tierarzt oder die zuständige Behörde

Zusammenfassung der Pflichten des bestandsbetreuenden Tierarztes:

- » Schulung des Tierhalters zur Anwendung von Impfstoffen über das Trinkwasser
- » Schreiben eines Anwendungsplans
- » Anzeige der erstmaligen Abgabe von ND-Impfstoff bei der zuständigen Behörde und jährliche Wiederholung der Anzeige
- » Kontrolle der Tiere auf Impffähigkeit vor der Impfstoffabgabe
- » Kontrolle der Tiere und der Dokumentation nach der Impfstoffanwendung durch den Tierhalter
- » Beratung und mindestens vierteljährliche Bestandsbesuche in dem betreffenden Bestand

¹¹ § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Tierimpfstoff-Verordnung

¹² § 44 Absatz 1 Satz 2 Tierimpfstoff-Verordnung

¹³ § 44 Absatz 1 Satz 3 Tierimpfstoff-Verordnung